

## **Gemeinde Rohr**

### **2. FNP-Änderung der Gemeinde Rohr**

#### **Zusammenfassende Erklärung (§ 6a Abs. 1 BauGB)**

##### **1. Anlass der Planaufstellung**

Der Gemeinderat Rohr hat in öffentlicher Sitzung am 12.04.2022 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Prünst II“. Für das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Prünst II“ umfasst eine Fläche von ca. 3,60 ha und ist identisch mit dem Änderungsbereich der 2. Flächennutzungsplanänderung.

Die Gemeinde Rohr plant, auf Flächen nordwestlich von Prünst, einem Ortsteil der Gemeinde Rohr, die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu ermöglichen, mit der ein Beitrag zur Erzeugung umweltfreundlichen Stromes und zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses geleistet werden soll.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Aus diesem Grund wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Diese erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Prünst II“.

##### **2. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Der Änderungsbereich befindet sich nordwestlich von Prünst, einem Ortsteil der Gemeinde Rohr. Im direkten Umfeld befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, Wirtschaftswege, eine Biogasanlage sowie die bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage; im Norden schließen sich bogenförmig Waldflächen an.

Die Berücksichtigung der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes sind über den § 1 Abs. 6 BauGB geregelt. Zur Prüfung dieser wurde nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Detail im Umweltbericht dargestellt; dieser ist Bestandteil der Entscheidungsbegründung.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage Prünst II“. Beide Bauleitplanverfahren betreffen das identische Plangebiet, d. h. die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen werden dieselben sein.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Verfahren die Umweltprüfung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan auch für das FNP-Änderungsverfahren Verwendung finden kann.

Da eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 für das Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaikanlage Prünst II“ durchgeführt wurde, konnte im hiesigen Verfahren eine eigenständige Umweltprüfung unterbleiben, da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB verbunden sind.

Das Ergebnis des Umweltberichtes zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Freiflächenphotovoltaikanlage Prünst II“ zeigt, dass die Verwirklichung der Planung nur geringfügige Auswirkungen auf einige Schutzgüter hat, da keine Flächenversiegelung stattfindet.

Die Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Mensch/Gesundheit und Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Auch die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild sind eher gering, da das Landschaftsbild im Nahbereich durch die Biogasanlage und Freiflächenphotovoltaikanlage bereits anthropogen überprägt ist und auch nur wenige landschaftsgliedernde Strukturelemente vorhanden sind. Als Vermeidungsmaßnahme für den Nahbereich werden entlang des westlichen, südlichen und östlichen Randbereiches Heckenpflanzungen mit heimischen Straucharten festgelegt.

Zur Ermittlung der Beeinträchtigungen der Fauna wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Das Ergebnis zeigt, dass im Änderungsbereich ein Feldlerchenbrutrevier liegt, das durch die Baumaßnahmen verloren geht. Zur Kompensation dieses Verlustes ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan eine artenschutzrechtliche Kompensationsfläche und -maßnahme festgesetzt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich, die ebenfalls als Festsetzung in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen wurde.

Zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompensationsbedarfes wurden der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung vom Januar 2003 und die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 und vom 15.01.2011 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen herangezogen.

Für die Kompensation des Eingriffes wurden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowohl Flächen innerhalb als auch Flächen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches herangezogen.

### **3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen**

#### **3.1 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) vom 20.06.2022 bis einschließlich 26.07.2022**

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Gemeinderatssitzung vom 13.09.2022 abgewogen, beschlussmäßig behandelt und im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt. Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

##### Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg i.Bay.

- Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen, Rückbauverpflichtung, Erhalt von Drainagen, Weidekonzept, mögliche Emissionen durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen

##### Bund Naturschutz

- randliche Eingrünung, Höhe der Solarmodule, Ausgleichsmaßnahmen und Pflege der Flächen

##### Landesbund für Vogelschutz

- Fehlen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

##### Landratsamt Roth

- Lage im Wasserschutzgebiet
- Fehlen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- Artenliste und Pflanzabstände für Strauchpflanzungen, Nachsaat bei Ausfall des Saatgutes, Zeitintervalle des Monitorings, Verwendung regionalen Saatgutes, Pflege der Ausgleichsflächen, Reduzierung des Kompensationsbedarfs

##### Planungsverband Region Nürnberg

- Lage im Wasserschutzgebiet
- randliche Eingrünung

##### Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

- Lage im Wasserschutzgebiet
- Maßgaben des LfU-Merkblattes 1.2/9 für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Wasserschutzgebieten

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) gingen keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift ein.

#### **3.2 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) vom 13.10.2022 bis einschließlich 18.11.2022**

Die im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2022 abgewogen, beschlussmäßig behandelt und im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt. Folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände wurden vorgebracht:

#### Landesbund für Vogelschutz

- Abstand der Modulreihen, artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche

#### Landratsamt Roth

- Reduzierung des Kompensationsbedarfs, Methodik der Berechnung, Mindestqualität der Strauchpflanzen

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) gingen keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift ein.

#### **4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten:**

Hinsichtlich der vom Gesetzgeber geforderten Prüfung von in Betracht kommenden Alternativstandorten bieten sich in Bezug auf die Auswirkungen von Natur und Landschaft keine Alternativen an, die mit geringeren Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden wären. Bedingt durch die Struktur der Umgebung des Plangebietes mit Waldflächen, der Topographie und der Entfernung zur Ortslage Prünst sowie der bereits bestehenden Vorbelastung sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten. Planungsinterne Möglichkeiten zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wurden im Verfahren geprüft, das erforderliche artenschutzrechtliche Gutachten erstellt und in die Planung integriert.

#### **5. Rechtskraft**

Die Gemeinde Rohr hat mit Beschluss des Gemeinderats in der Sitzung vom 13.12.2022 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 13.12.2022 festgestellt.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben des Landratsamtes Roth vom 19.04.2023 (Az. 51-Ro/FNP-16-2022) genehmigt.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans am 17.05.2023 wird die 2. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Bad Windsheim, den 01.06.2023  
Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll  
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH